

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a299904c-f6c6-3553-a1ff-380bed21ba49>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1131 BGB - Zuschreibung eines Grundstücks

¹Wird ein Grundstück nach [§ 890 Abs. 2](#) einem anderen Grundstück im Grundbuch zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstück bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück. ²Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, gehen diesen Hypotheken im Range vor.

